



PaderBäder GmbH

Hygiene- und Zutrittskonzept zum Herbstbetrieb

Erweiterung der Haus- und Badeordnung im Rolandsbad
Paderborn

11.10.2021

**Hygiene- und Zugangskonzept und Erweiterung der Haus- und Badeordnung des
Rolandsbades in Paderborn gemäß der gültigen Corona-Schutzverordnung des Landes
NRW in der gültigen Fassung vom 20.08.2021**

Öffentliche Information:

Es werden möglichst viele Badegäste schon vor dem Besuch des Bades über die nachstehenden Hygienemaßnahmen und Zutrittsvoraussetzungen informiert werden, um eine mögliche Ansammlung von Besuchern verhindern bzw. zu minimieren. Dieser Informationsfluss erfolgt durch Pressemitteilungen/Pressetermin, Information auf der Homepage der PaderBäder GmbH, der Stadt und des Kreises Paderborn, auf der Facebookseite der PaderBäder GmbH sowie über die Bäderhotline, die telefonisch über die Maßnahmen informieren kann.

Besucherzahlbegrenzung während des Herbstbetriebes:

Entfällt

Zutrittsvoraussetzungen, Testungen und Impfungen:

Da es sich nicht um einen reinen Freibadbetrieb handelt, wird der Zugang zum Bad nur unter folgenden Bedingungen gewährt (Für Kinder bis zum Schuleintritt muss kein SARS-CoV-2-Testergebnis nachgewiesen werden):

- Vorlage von Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2
 - Negativer Antigen-Schnelltest: aus einem Testzentrum - nicht älter als 48 Stunden
(Gilt in den Schulferien auch für Kinder und Jugendliche ab Schuleintritt, da die Testungen in den Schulen in dieser Zeit entfallen!)
 - Antigen Selbsttests, die von Dritten beaufsichtigt wurden
(Arbeitgeberbescheinigung/Schulbescheinigung nicht älter als 48 Stunden) oder
 - Negativer PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden).

- Für vollständig geimpfte und genesene Personen entfällt die Testpflicht. Die Immunisierung und somit Befreiung von der Testpflicht kann nachgewiesen werden durch:
 - den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff

- o den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, oder
- o den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Punkt 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.

Personen, die ein positives Testergebnis haben, sollen sich absondern, den Hausarzt informieren und einen PCR Test durchführen lassen (§ 13 Corona Test- und Quarantäneverordnung).

§14 Corona Test- und Quarantäneverordnung weist darauf hin, dass Personen, die ein positives Ergebnis eines Selbst- oder Schnelltests haben, verpflichtet sind, sich bis zum Ergebnis des PCR Tests in Quarantäne zu begeben.

Für Kinder bis zum Schuleintritt muss kein SARS-CoV-2-Testergebnis nachgewiesen werden.

Auf Verlangen haben Besucher ihre Identität durch Vorlage eines Lichtbildausweises nachzuweisen.

Besucher/innen ohne Nachweis eines der o.g. Dokumente werden abgewiesen.

Angebot:

Keine Einschränkungen

Einlass zum Herbstbetrieb:

Vor dem Einlass werden alle Besucher/innen auf die Hygiene und Einlassvorschriften hingewiesen. Diese bestehen aus:

- Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bei Betreten und Verlassen des Bades (vom Betreten bis nach dem Umkleiden und vom Umkleiden bis zum Verlassen). Eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung ist vor dem Einlass in das Bad durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- Vorgeschriebene Händedesinfektion (Bereitstellung von Desinfektionsmittel n. Standard „begrenzt viruzid“) im Eingangsbereich unmittelbar vor Zutritt
- Husten- und Niesdisziplin (Armbeuge oder Papiertaschentuch)
- Hände aus dem Gesicht (Hände vom Gesicht fernhalten)
- Körperkontakte vermeiden

- Regelmäßig die Hände waschen (min. 20 Sek.)
- Personen mit Erkältungssymptomen haben keinen Zutritt

Es besteht eine Desinfektionspflicht vor Zutritt zum Rolandsbad.

Alle Kontaktflächen und genutzten Bereiche des Rolandsbades werden darüber hinaus regelmäßig und in kurzen Intervallen auch während der Betriebszeiten desinfiziert und gereinigt.

Maßnahmen für das Vereinsschwimmen und Kurse:

Ein sport- und gruppenbezogenes Hygienekonzept ist vor der Benutzung der PaderBäder GmbH vorzulegen.

Reinigung und Desinfektion:

Der Betrieb von Schwimmbädern unterliegt auch in Nicht-Pandemie-Zeiten den Anforderungen und Auflagen des Bundesseuchen- und Infektionsschutzgesetzes. Hieraus ergeben sich tägliche Reinigungs- und Desinfektionspläne (Richtlinie R94.04), die unbeachtet von der aktuellen SARS-CO-V2-Pandemie ständig umgesetzt werden. Während der aktuellen SARS-CO-V2-Pandemie werden diese Maßnahmen durch zusätzliche, regelmäßige und der Besucherfrequenz angepasste Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere der Kontaktflächen, erhöht.

Gastronomie:

Der Verkauf von verpackten Lebensmitteln und Getränken aus Automaten ist zulässig.

Schlussbestimmungen:

Dieses Hygienekonzept wird aufgrund von Erfahrungswerten und neuen Anordnungen laufend aktualisiert.

Paderborn, 11.10.2021